

# Vereinigung Hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen

## Der Vorstand

Vereinigung Hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen  
Herrn RiOVG Heinz Albers  
c/o Hamburgisches Oberverwaltungsgericht  
Lübeckertordamm 4, D-20099 Hamburg

Ansprechpartner: RiOVG Heinz Albers  
Zimmer 5.42  
Telefon: 040 - 42843 - 7696  
Telefax: 040 - 427987100@fax.hamburg.de  
E-Mail: heinz.albers@ovg.justiz.hamburg.de

Justizbehörde Hamburg  
Amt für Justizvollzug und Recht  
z.Hd. Frau Dr. Jill Wölber, J 35/3  
Drehbahn 36  
20354 Hamburg

### **Entwurf eines Zwölften Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes**

Hamburg, am 24. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung Hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen nimmt gerne zu dem Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes Stellung, mit dem eine Fortbildungsverpflichtung für Richter (und Richterinnen) zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in das Hamburgische Richtergesetz aufgenommen werden soll.

Die Vereinigung selbst bietet satzungsgemäß zur Förderung der beruflichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder regelmäßig zweimal im Jahr einen Vortrag zu Fortbildungszwecken an. Die dabei gemachten Erfahrungen zeigen, dass bei Richterinnen und Richtern generell eine hohe Fortbildungsbereitschaft besteht. Dies zeigt sich eindrucksvoll z.B. auch an der Auslastungsquote der Deutschen Richterakademie, die im Jahr 2018 91,9 % betrug, oder an der Teilnehmerzahl an den alle drei Jahre stattfindenden Deutschen Verwaltungsgerichtstagen, die zuletzt im Jahr 2016 bei rund 600 Kolleginnen und Kollegen lag.

Durch die gesetzliche Statuierung einer Fortbildungsverpflichtung wird der hohe Stellenwert von Fortbildung für eine verantwortliche richterliche Arbeit unterstrichen. Die eigentliche Aufgabe liegt aber weniger darin, aus Gründen der Rechtsklarheit eine Fortbildungsverpflichtung für Richter in das Gesetz aufzunehmen, die so offen ausgestaltet ist, dass die von Art. 97 Abs. 1 GG geschützte richterliche Unabhängigkeit gewahrt bleibt, sondern in der weiteren Verbesserung des Fortbildungsangebotes. Fortbildungsveranstaltungen sollten bedarfsge-

recht, rechtzeitig, in ausreichender Zahl und unter für den Fortbildungswilligen vertretbaren Kosten angeboten werden. Wenn ein Richter den Spruchkörper wechselt und für ein neues Sachgebiet zuständig wird, ist es wünschenswert, dass ihm eine Fortbildungsmaßnahme zur Einarbeitung in ein bislang unbekanntes Sachgebiet möglichst schnell angeboten wird und nicht erst nach längerer Wartezeit. Die Auswahl einer geeigneten Fortbildung wird faktisch nicht selten dadurch eingeschränkt, dass der Besuch von Veranstaltungen, für die eine Teilnehmergebühr verlangt wird und bei denen Reisekosten anfallen, von dem Richter selbst finanziert werden muss. Um einzelne Richter besser für eine Teilnahme an bestimmte Fortbildungsveranstaltungen zu motivieren, wird sicherlich ein persönliches Gespräch zielführender sein als der Hinweis auf eine gesetzlich verankerte Fortbildungsverpflichtung.

Der Wert des Gesetzentwurfs wird deshalb nicht in erster Linie durch die Aufnahme einer Fortbildungsverpflichtung für Richter in das Gesetz bestimmt, sondern von der Absichtserklärung in § 3b Satz 2 HmbRiG-E, dass die dienstliche Fortbildung vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern ist. Diese Unterstützungsverpflichtung des Dienstherrn bedarf jedoch einer wirkungsvollen haushaltsrechtlichen Absicherung. Außerdem macht eine Fortbildungsverpflichtung nur Sinn, wenn die Zeit, die Richter für ihre Fortbildung aufwenden, bei der Bemessung der Arbeitsbelastung der Gerichte realistisch berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. für den Vorstand